

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 10.05.2022

Nr. 21

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

85. Bekanntmachung  
Termine der diesjährigen Gewässerschauen 2

**Kreisstadt Bergheim**

86. Bekanntmachung 3-4  
Am Montag, 16.05.2022 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus,  
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der  
Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

**Bedburg**

87. Bekanntmachung 5-7  
Bebauungsplan Nr. 37/ Kaster - Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44
88. Bekanntmachung 8-9  
58. Flächennutzungsplanänderung - Zweite Erweiterung Windpark Königshoven
89. Bekanntmachung 10-11  
59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg - Photovoltaik-  
Freiflächenanlage entlang der BAB 44

**Pulheim**

90. Bekanntmachung 12-15  
Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des  
Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 156 Pulheim gemäß § 13a Baugesetzbuch  
(BauGB) i.V.m. §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB  
- Bebauungsplan der Innenentwicklung - Bereich: Pater-Luhmer-Weg
91. Bekanntmachung 16-19  
Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des  
Entwurfes der Aufhebungs-satzung zum Bebauungsplan Nr. 61 Pulheim sowie  
über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2  
Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2  
Baugesetzbuch (BauGB); Bereich: Nordwestlich der Ortslage von Pulheim  
gemäß der Übersichtskarte in Anlage 1
92. Bekanntmachung 20  
Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 - Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132,  
Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis  
zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises ([www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de)) veröffentlicht.

## **Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises**

### Termine der diesjährigen Gewässerschauen:

Gemäß § 95 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit der Termin für die Gewässerschau im Rhein-Erft-Kreis wie folgt festgesetzt:

- **Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach**  
am Dienstag den **24. Mai 2022** um **14:00** Uhr  
Treffpunkt ist an der Bachmeisterei in 50259 Pulheim, In der Bachhau  
Bei Teilnahme bitte vorher beim Bachverband anmelden:  
[info@bachverband.de](mailto:info@bachverband.de)

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und den Anliegern der Gewässer, den zur Nutzung Berechtigten, den Fischereiberechtigten sowie der Unteren Naturschutzbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Kosten, die durch die Teilnahme an dem Schautermin entstehen, werden nicht erstattet.

Bergheim, den 04.05.2022

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Siegers

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 16.05.2022 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

- 1 Einführung eines neuen Ratsmitgliedes
- 2 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 3 Beschlusskontrolle
- 4 Neufassung Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim - Bergheimer Stadt-Ordnung -  
*Anlagen siehe TOP 3 des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung 11.05.2022*
- 5 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW Erhebliche außerplanmäßige Aufwendung für die bauliche Unterhaltung und Instandsetzung sowie für die Ausstattung der Unterkünfte für vertriebene Ukrainer/innen
- 6 Braunkohlenplanverfahren zur Sicherung der Trasse für den Seeablauf des Tagebaues Hambach, Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz und Scoping nach § 27 Abs. 2 LPlG; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim  
*Anlagen siehe TOP 4 des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe 28.04.2022*
- 7 Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030, Anhörungsverfahren;  
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim  
*Anlagen siehe TOP 5 des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe 28.04.2022*
- 8 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
- 9 Bestellung von Vertretern\*innen der Kreisstadt Bergheim in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 Abs. 2 GO NRW



## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### Bebauungsplan Nr. 37/ Kaster – Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-  
gesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 37/ Kaster – „Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).*

Die Stadt Bedburg beabsichtigt eine Fläche im Nordwesten des Stadtgebietes, unmittelbar südöstlich der Bundesautobahn A 44 für die Installation von einer 21,2 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage auszuweisen. Dazu werden der Flächennutzungsplan (59. Flächennutzungsplanänderung - Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44) geändert und der „Bebauungsplan Nr. 37/ Kaster – Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44“ gem. § 12 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB des „Bebauungsplanes Nr. 37/ Kaster – Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten und **nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden.

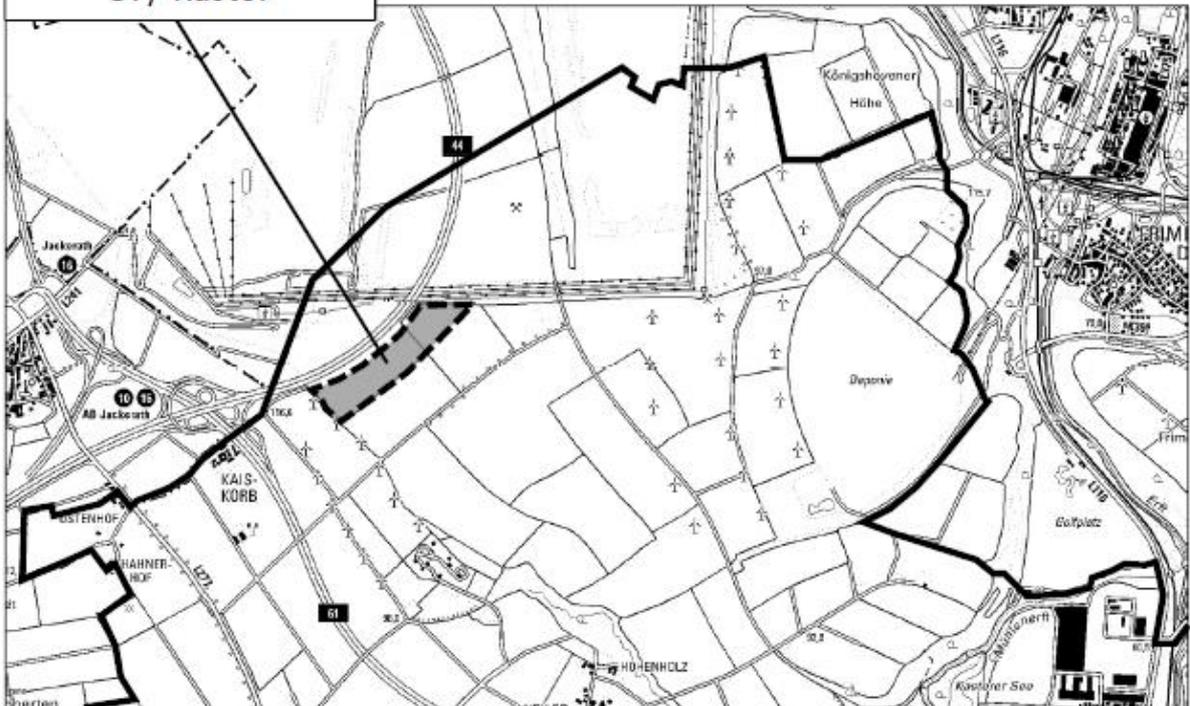
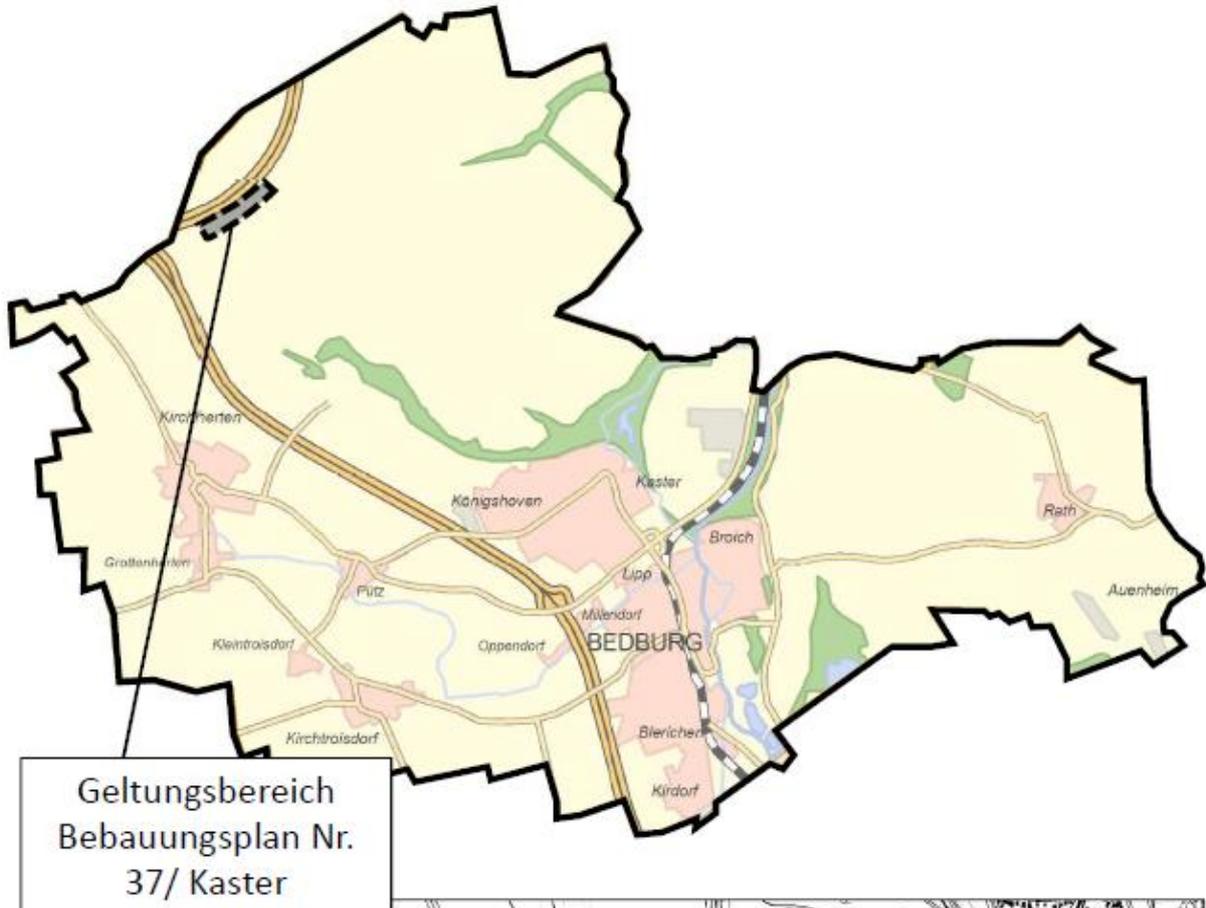
Bedburg, 04.05.2022

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan „Bebauungsplan Nr. 37/ Kaster – Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44“**

(ohne Maßstab)



## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### 58. Flächennutzungsplanänderung – Zweite Erweiterung Windpark Königshoven

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-  
gesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Zweite Erweiterung Windpark Königshoven“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.*

Die Stadt Bedburg plant weitere Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen. Hierbei werden auch Flächen des ersten Windparks in Bedburg an der Bundesautobahn 61 einbezogen. Auf der insgesamt 248 ha großen Fläche des Plangebietes könnten dann ca. zehn Windenergieanlagen entstehen. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung sollen die bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie ergänzt werden. Dazu soll das gesamte Stadtgebiet für eine Eignung von Flächen für Windenergieanlagen untersucht werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB der 58. Flächennutzungsplanänderung – „Zweite Erweiterung Windpark Königshoven“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 02.05.2022

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach



## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 fol-genden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)*

Die Stadt Bedburg beabsichtigt eine Fläche im Nordwesten des Stadtgebietes, unmittelbar südöstlich der Bundesautobahn A 44 für die Installation von einer 21,2 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage auszuweisen. Dazu werden der Flächennutzungsplan geändert und der „Bebauungsplan Nr. 37/ Kaster – Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44“ gem. § 12 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB der „59 Flächennutzungsplanänderung–Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtli-nien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirt-schaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öff-nungszeiten und **nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden.

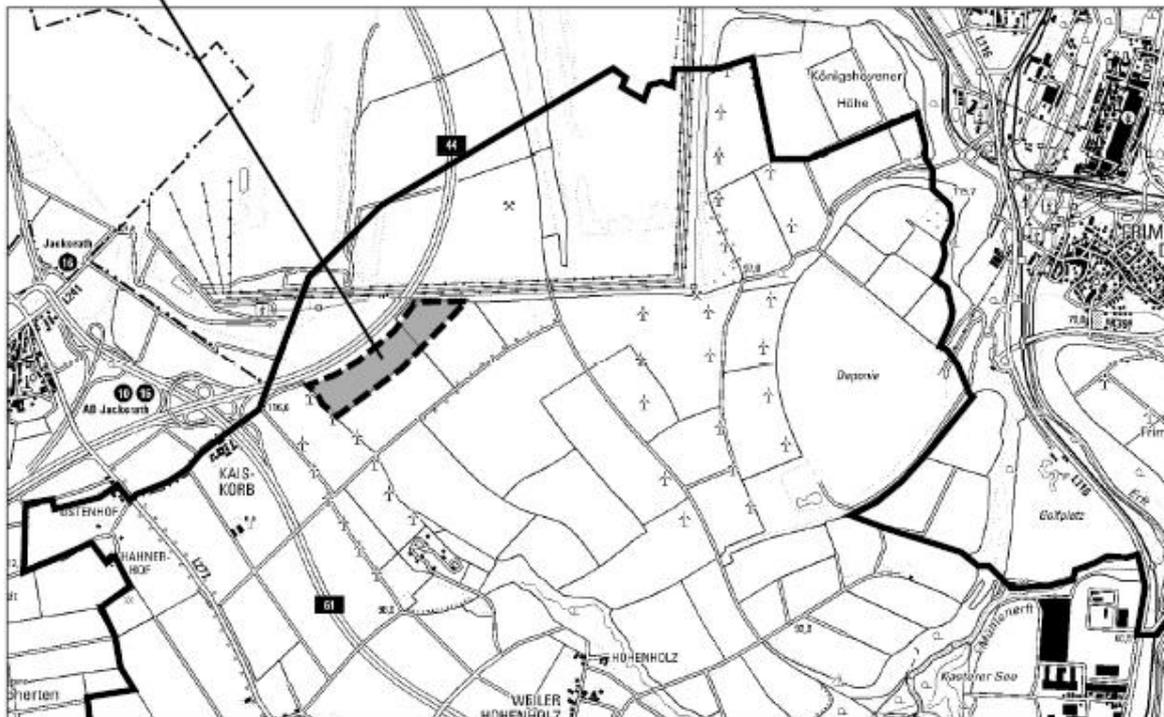
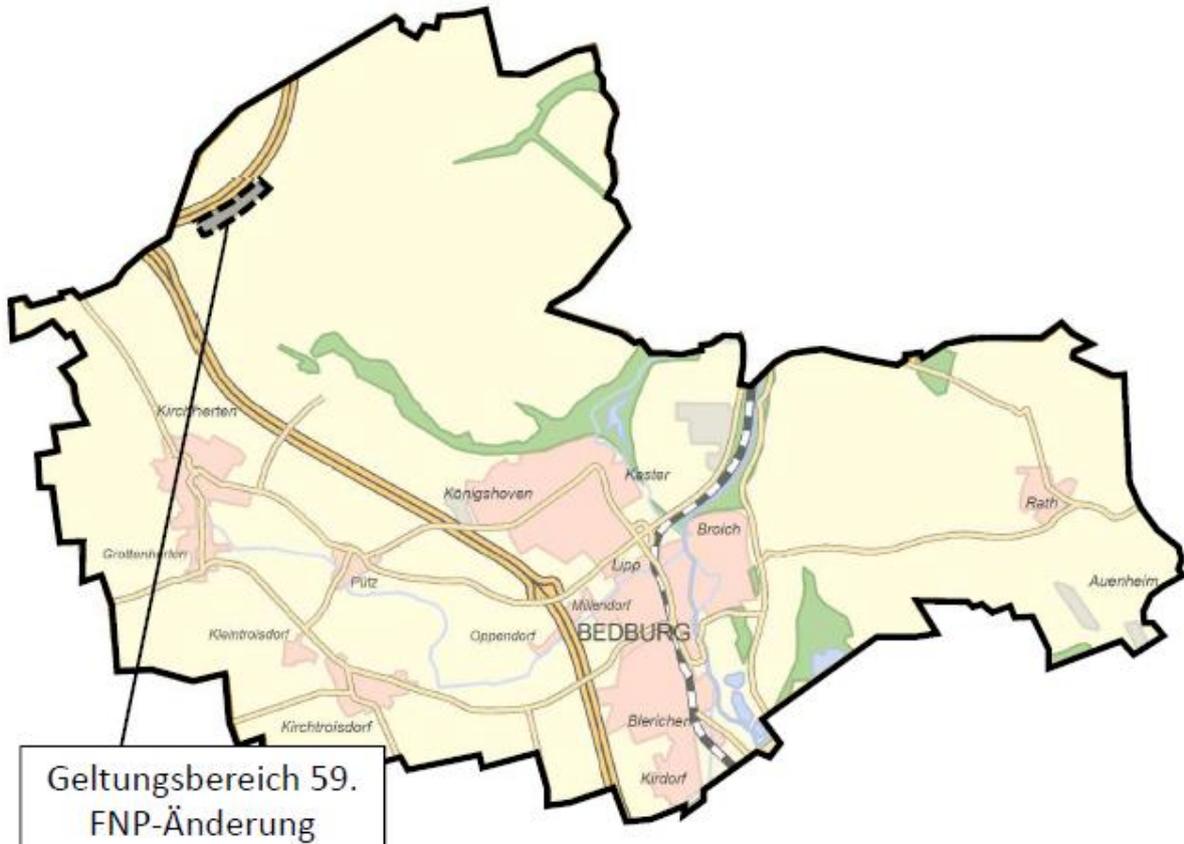
Bedburg, 04.05.2022

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan „59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44“**

(ohne Maßstab)



Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 156 Pulheim gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung –  
Bereich: Pater-Luhmer-Weg**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.156 Pulheim gemäß § 13a i.V.m. § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, öffentlich auszulegen. Von einem Umweltbericht wird gemäß § 13a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) entsprechend abgesehen.

Ziel der Planung ist die im Bebauungsplan Nr. 35.5 PU festgesetzte Straßenverkehrsfläche durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu ersetzen sowie die umliegenden Dorfgebiete (MD) an die Bestandsentwicklung anzupassen und in allgemeine Wohngebiete (WA) umzuwandeln.

**Aufgrund eines Hinweises aus der direkten Anwohnerschaft des Bebauungsplans Nr. 156 Pulheim wurde der Bebauungsplan, die Begründung sowie die Textlichen Festsetzungen zum Punkt Bauweise, mit Datum 30.03.2022, geringfügig geändert. Inhaltlich wurde die Bauweise differenzierter festgesetzt, um eine optimale Ausnutzung der Baugrundstücke im Innenbereich zu gewährleisten.**

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Die Planzeichnung und der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes vom 30.03.2022, der Entwurf der Begründung u. der geänderte Entwurf der Begründung vom 30.03.2022, die textlichen Festsetzungen u. die geänderten textlichen Festsetzungen vom 30.03.2022, die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung und die Übersichtskarte-Geltungsbereich liegen in der Zeit

**vom 19.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Die allgemeinen Verhaltensregeln sollen nach der Coronaschutzverordnung des Landes weiterhin beachtet werden; es greift die Empfehlung nach § 2 der Coronaschutzverordnung zur angemessenen und solidarischen Beachtung in allen Lebensbereichen.

Die Planzeichnung und der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes vom 30.03.2022, der Entwurf der Begründung u. der geänderte Entwurf der Begründung vom 30.03.2022, die textlichen Festsetzungen u. die geänderten textlichen Festsetzungen vom 30.03.2022, die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung, die Übersichtskarte –Geltungsbereich hängen im Plankasten auf dem Flur.

Die Artenschutzprüfung Stufe I vom 07.02.2022 – Büro: Stefan Kreyszig & Dr. Thomas Schönert - kann im Raum 2.15 eingesehen werden. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Artenschutzprüfung Stufe I vom 07.02.2022 - Büro: Stefan Kreyszig & Dr. Thomas Schönert -

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 10.05.2022 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.15 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Bebauungsplan Nr. 156 Pulheim

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

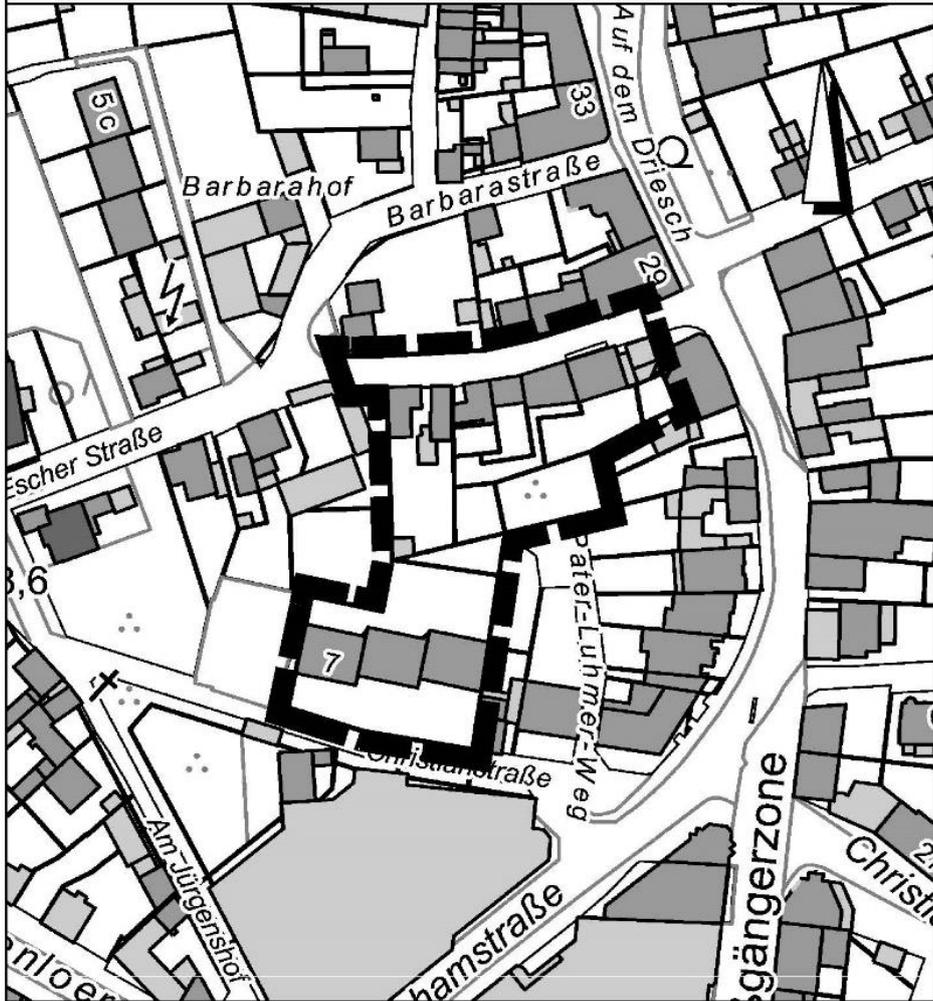
→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

gez.  
Martin Höschen  
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom: 10.05.2022  
bis: 27.06.2022

BP 156 Pulheim  
Pater-Luhmer-Weg



 Geltungsbereich

M 1:2000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 61 Pulheim sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bereich: Nordwestlich der Ortslage von Pulheim gemäß der Übersichtskarte in Anlage 1**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 beschlossen, den Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 61 Pulheim gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 Pulheim.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 61 Pulheim, der Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 61 Pulheim, der Entwurf der Begründung der Aufhebungssatzung sowie die Übersichtskarte-Geltungsbereich liegen in der Zeit

**vom 19.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Der Bebauungsplan Nr. 61 Pulheim, der Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 61 Pulheim, der Entwurf der Begründung der Aufhebungssatzung sowie die Übersichtskarte-Geltungsbereich hängen im Plankasten auf dem Flur.

Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Die allgemeinen Verhaltensregeln sollen nach der Coronaschutzverordnung des Landes weiterhin beachtet werden; es greift die Empfehlung nach § 2 der Coronaschutzverordnung zur angemessenen und solidarischen Beachtung in allen Lebensbereichen.

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 10.05.2022 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie

Alte Kölner Straße 26

50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Bebauungsplan Nr. 61 Pulheim

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

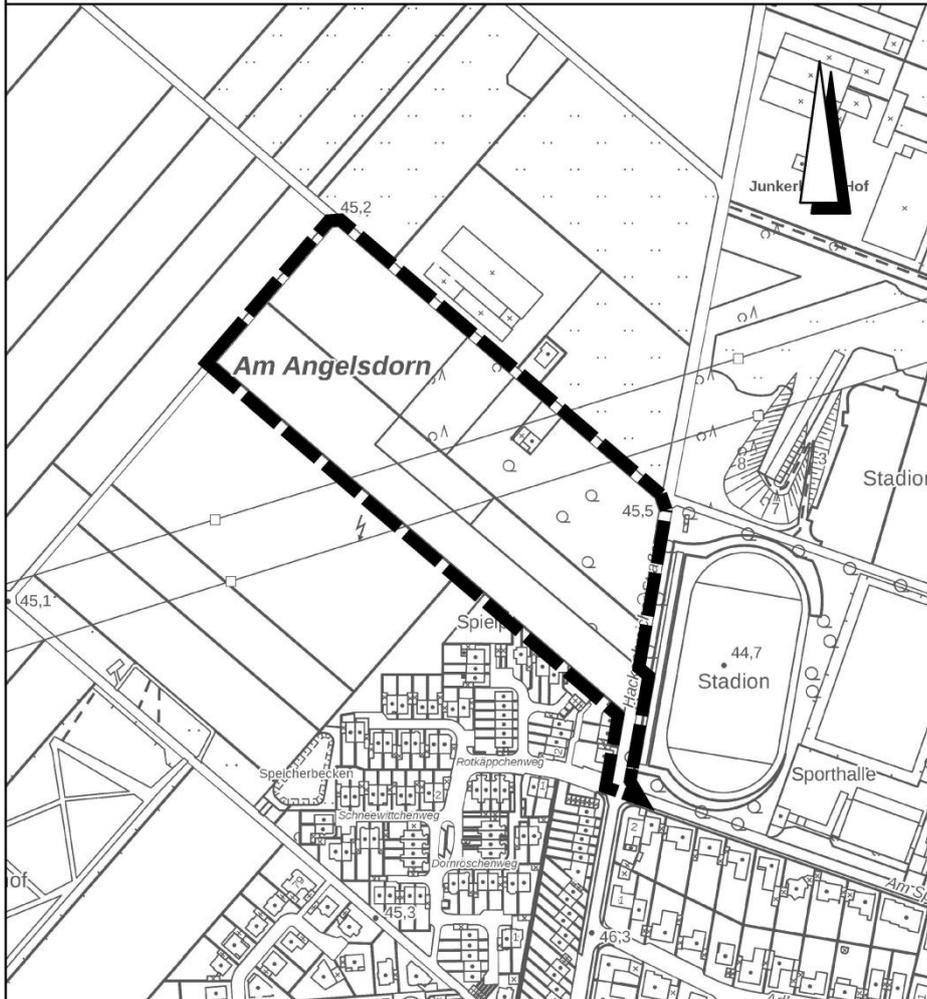
→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

gez.  
Martin Höschen  
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom: 10.05.2022  
bis: 27.06.2022

BP 61 Pulheim



— — — Geltungsbereich

M 1:5000

**Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks  
Stommeln  
der Stadt Pulheim**

**50259 Pulheim, den 09.05.2022**

### **Bekanntmachungsanordnung**

**Die genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft Stommeln wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung von Stommeln öffentlich bekannt gemacht.**

**Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 11.05.2022 bis 25.05.2022 öffentlich im Rathauscenter Raum 0.10 Alte Kölner Straße 26 in 50259 Pulheim aus.  
Pulheim den 09.05.2022**

**Der Jagdvorstand:**

**Peter Poschen**

**Peter Bonn**

**Andreas Herrmann**